

[PAGE online](#) / [Branche & Karriere](#) / [Stundensatz 120 Euro: Neuer Vergütungstarifvertrag Design](#)

[Branche & Karriere](#)

# Stundensatz 120 Euro: Neuer Vergütungstarifvertrag Design

15.09.2022 von [Nina Kirst](#) | Lesezeit: ca. 2 Minuten

Die Allianz deutscher Designer hat ihren VTV Design erneuert, um den neuen Anforderungen an den Designberuf gerecht zu werden.



AGD

● Design ist vielfältiger, komplexer und anspruchsvoller geworden. Darauf reagiert die AGD nun mit einer neuen Version ihres Vergütungstarifvertrags, die sie gemeinsam mit dem Selbstständige Designstudios e.V. erarbeitet hat.

So deckt der Vertrag jetzt auch **strategische, konzeptionelle und operative Designtätigkeiten** ab, wie etwa Designmanagement und Designberatung. Bisher wurde nur die Gestaltung von Designwerken im VTV berücksichtigt.

## Unterschiedliche Stundensätze

Der Vertrag sieht für strategische Designtätigkeiten beispielsweise einen **Mindeststundensatz von 120 Euro** vor, für konzeptionelle und operative Leistungen mindestens 105 Euro. »Wir freuen uns, dass wir uns mit dem SDSt erstmals auf zwei unterschiedliche Stundensätze verständigen konnten. Denn dies trägt dem Arbeiten von Designer:innen viel mehr Rechnung als ein Einheitsstundensatz für alles«, erklärt AGD-Geschäftsführerin Victoria Ringleb.

## Nutzungsrechte flexibel kalkulieren

Auch bei den Nutzungsrechten hat die AGD nachgebessert und die Matrix angepasst, mit der man den Nutzungsfaktor und damit die Vergütung von Nutzungsrechten berechnet. Sie trägt jetzt den anfänglichen Unsicherheiten bei digitalen Nutzungsumfängen Rechnung und soll dafür sorgen, dass Auftraggeber:innen wirklich nur das bezahlen, was sie auch nutzen. Für Designer:innen besteht der Vorteil darin, dass sie den **Nutzungsfaktor flexibel anpassen** können und so weder ihre Kund:innen überfordern noch selbst Geld verschenken.

Um Unsicherheiten bei der Schöpfungshöhe zu begegnen (die gegeben sein muss, damit sich Nutzungsrechte abrechnen lassen), enthält der VTV fortan folgende Klausel: »Sofern die Parteien die Einräumung von Nutzungsrechten vereinbaren, ist das Erreichen der urheberrechtlichen Schöpfungshöhe anzunehmen. Wird dies widerlegt oder fehlt es an einer ausdrücklichen Vereinbarung, ist zu vermuten, dass das kalkulierte Honorar auch die Einräumung von (vertraglichen) Nutzungsrechten mitenthält.«

## Tarifvertrag mit Tradition

Grundlage für den VTV ist das Tarifvertragsgesetz. Er wird seit 45 Jahren zwischen AGD und SDSt geschlossen. Bis dato ist er der einzige Tarifvertrag für selbstständige Designer:innen in Europa. Seit März 2021 gibt es ihn digital und seit Dezember 2021 [mit einem automatischen Rechner](#). Zum Angebot der AGD gehört außerdem der kostenlose [Stundensatzkalkulator KAJY](#).

Den vollen Umfang des VTV (inklusive Designdienstleistungen kalkulieren, speichern, exportieren und drucken) kostet AGD-Mitglieder ca. 8 Euro. [Eine](#)